

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen PsychotherapeutInnen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen  
Vernehmlassungsverfahren**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : CURAVIVA Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Zieglerstrasse 53

Kontaktperson : Patrick Jecklin

Telefon : 031/385 33 37

E-Mail : p.jecklin@curaviva.ch

Datum : 4.10.2019

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **Datum** an folgende E-Mail Adressen:  
[Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch) ; [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-  
Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen PsychotherapeutInnen im Rahmen der  
obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen,  
die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen  
Vernehmlassungsverfahren**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b> _____	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)</b> _____	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)</b> _____	<b>3</b>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-  
Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen PsychotherapeutInnen im Rahmen der  
obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen,  
die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen  
Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
CURAVIVA Schweiz	CURAVIVA Schweiz begrüsst das Ziel der Neuregelung, die Versorgungssituation in der psychologischen Psychotherapie zu verbessern und zu diesem Zweck das aktuelle Delegationsmodell in der psychologischen Psychotherapie durch ein Anordnungsmodell abzulösen. Die Aufnahme von selbstständig arbeitenden Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in die neue Regelung ist daher sehr positiv zu bewerten. Sie erlaubt diesen Therapeuten, ihre Patienten und Patientinnen direkt in ihrem Lebensumfeld zu behandeln. Dies ist insbesondere für Menschen, die in einer Institution leben, wichtig. Zudem entlastet es das System der Behandlung von psychischen Krankheiten, indem nicht alles aus Kostengründen über die psychiatrische Versorgung erfolgen muss.

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Keine Bemerkungen					

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)**

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
CURAVIVA Schweiz	2, Abs. 1	Der Verzicht auf eine detaillierte Definition von Psychotherapie ist zu begrüßen. Dies verhindert eine unnötige Einschränkung der Behandlung als solche.	
CURAVIVA Schweiz	3	Art. 3 eKLV begrenzt die Anzahl Therapiestunden für die ärztliche Psychotherapie, die von der OKP übernommen werden, auf 30. Diese Kürzung ist nicht im Sinne der psychotherapeutischen Behandlung. Gerade für Menschen mit Unterstützungsbedarf und Beeinträchtigungen bestehen Hemmschwellen, die die Effektivität einer	Art. 3 Die Versicherung übernimmt die Kosten für höchstens <b>40</b> Abklärungs- und Therapiesitzungen von einer Dauer von bis zu 60 Minuten bei Einzeltherapien und bis zu 90 Minuten bei Gruppentherapien. Artikel 3b bleibt

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-  
Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) betreffend Neuregelung der psychologischen PsychotherapeutInnen im Rahmen der  
obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der Hebammen sowie der Personen,  
die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>psychotherapeutischen Behandlung länger dauern lassen können. Aus Kostengründen Druck auf die Patienten und Patientinnen zu machen, ist nicht dienlich.</p> <p>Ein belastbarer Wert für die maximale Anzahl Therapiestunden lässt sich nicht festlegen. Die praktische Erfahrung zeigt, dass die 40 Therapiesitzungen, welche nach der aktuellen Regelung durch die OKP übernommen werden, nicht als viel bezeichnet werden kann. Mit der Änderung der KLV sollte dieser Wert also sicher nicht unterschritten werden.</p>	vorbehalten.
CURAVIVA Schweiz	11b	<p>CURAVIVA Schweiz begrüsst, dass die neue psychologische Psychotherapie in die KLV aufgenommen wird.</p> <p>Wie bei der ärztlichen gilt auch bei der psychologischen Psychotherapie, dass für Menschen mit Unterstützungsbedarf und Beeinträchtigungen Hemmschwellen bestehen, die die Effektivität einer psychotherapeutischen Behandlung länger dauern lassen können. Deshalb ist auf die beabsichtigte Beschränkung der Therapiestunden ebenfalls zu verzichten. Zudem ist nicht einsichtig, warum bei der Physio- und Ergotherapie 36 Sitzungen übernommen werden und bei der Logopädie deren 60. Bekanntlich gehören psychische Erkrankungen und Beeinträchtigungen zu den langwierigen Gesundheitsproblemen. Analog zu den Ausführungen zu Art. 3 sollte das Volumen von 40 Therapiesitzungen also auch bei der psychologischen Psychotherapie nicht unterschritten werden.</p>	<p>Art. 11 b</p> <p>[...]</p> <p>5 Soll die Psychotherapie für Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe a nach <b>40</b> Sitzungen fortgesetzt werden, so ist das Verfahren nach Artikel 3b sinngemäss anwendbar; der Antrag mit Bericht erfolgt durch den anordnenden Arzt oder die anordnende Ärztin.</p>